

Merkblatt zum Nachweis zur Angemessenheit der Kosten mit dem Grundantrag

Die Vorgaben aus den europäischen Bestimmungen zum EMFAF und aus dem Landeshaushaltsrecht verlangen die Einhaltung bestimmter Regeln, um sicherzustellen, dass öffentliches Geld zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Gleichzeitig soll der Aufwand für die Antragstellenden möglichst niedrig gehalten werden.

Deshalb gelten in Übereinstimmung mit Nummer 6.3 der EMFAF-Richtlinie NRW folgende Mindestanforderungen für den Kostennachweis mit dem Grundantrag:

Kostet ein Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme voraussichtlich

- a) weniger als 500 € netto, dann reicht für den Grundantrag eine Schätzung, die als Nachweis dient.
- b) zwischen 500 und 7.500 € netto, dann ist mindestens eine Recherche im Internet oder Katalog vorzulegen.
- c) über 7.500 € netto, ist ein schriftliches Angebot, das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist, vorzulegen.

Grundsätzlich können die Mindestanforderungen je Nettobetrag auch überschritten werden. So kann natürlich auch ein Angebot für einen Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme unter 7.500 € netto eingeholt werden. Angeführte Nachlässe, Skonti etc. sind bei der Ermittlung der Kosten zu berücksichtigen.

Bei dem Einzelauftrag kommt es nicht auf die Einzelpositionen an; es wird vielmehr der Gesamtleistung betrachtet, daher gehören Leistungen, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (z.B. Anschaffung von Fanggeräten gleicher Art, Maurerarbeiten) stehen, zu einem Einzelauftrag. Eine künstliche Splittung eines Auftrages zur Umgehung dieser Regelung ist nicht zulässig.

Mit dem Grundantrag ist im Gegensatz zum Antrag auf Auszahlung / (Zwischen-)Verwendungsnachweis immer nur ein Nachweis pro Einzelauftrag erforderlich.

Außerdem sind für Baumaßnahmen, bei denen umbauter Raum geschaffen wird, zusätzlich als Kostennachweis einzureichen:

- a) Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- b) Bestätigung der Baukosten durch Architekten oder Sachverständigen

Bei beantragten Zuwendungen für Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben (z.B. Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld, Nebenkosten) sind immer folgende Angaben zwingend erforderlich:

- a) Übersicht der Personalausgaben, Gehaltsgruppe und Leistungsbeschreibung der Tätigkeit
- b) Übersicht zu den voraussichtlichen Reisekosten (Schätzung der Reisekosten auf Basis der geplanten Reiseziele und Reisezeiträume. Die Reisekosten können als Gesamtbetrag angegeben werden, der anhand von Fahrtkosten (z.B. km-Pauschalen oder geschätzte ÖPNV-Kosten), Tagegeldern und Übernachtungskostenpauschalen auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes NRW und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nachvollziehbar geschätzt wird. Die Abrechnung der Reisekosten im Auszahlungsantrag muss auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes NRW und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfolgen.)

Wichtig: Es dürfen in der Regel keine Verträge geschlossen werden, bis die entsprechende Erlaubnis der Bewilligungsbehörde vorliegt.